

**Erste Artikelsatzung zur Anpassung**  
**ortsrechtlicher Vorschriften an den Euro vom 18.6.2001**  
**in der Fassung der Änderung vom 17.12.2001**  
**(Euroanpassungssatzung)**

Aufgrund der §§ 7, 8, 9, 28 Abs.1, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f), 59 Abs. 3, 63 Abs. 1 und 2, 94 und 102 - 104 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666, SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV NRW S. 245)

und der §§ 1, 2, 3, 4, 5, 6, 8, 10 und 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712, SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1999 (GV NRW S. 728)

und des § 25 des Gesetzes über die Vergnügungssteuer für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1988 (GV NW S. 216)

und der §§ 18, 19 und 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV NRW S. 1028; 1996 S. 81/ 141/ 216/ 355; SGV NRW 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Mai 2000 (GV NRW S. 462)

und des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1994 (BGBl. I. S. 854, BGBl. III 911), zuletzt geändert durch Gesetz am 18. Juni 1997 (BGBl. I S. 1452)

und des § 12 Abs. 3 und § 41 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen (FSHG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 1998 (GV NW S. 122; SGV NRW 213)

und des § 71 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202, BGBl. III 7100-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 1999 (BGBl. I. S. 385)

und des § 23 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz –DSchG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 1980 (GV NRW S. 226; SGV NRW 224), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 1997 (GV NRW S. 430)

und der §§ 5 und 6 des Landesaufnahmegesetzes (LaufnG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1972 (GV NW S. 61/ SGV NW 24), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. November 1994 (GV NW S. 1087)

und des § 51 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. März 2000 (GV NRW S. 256; SVG NRW 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 2000 (GV NRW S. 439)

und der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (LWG) (GV NW S. 926, SGV NRW 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 2000 (GV NRW S. 439)

und des § 45 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV NRW S. 568)

und der §§ 2, 3, 5 und 9 des Landesabfallgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 1988 (GV NW S. 250; SGV NRW 74), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Mai 2000 (GV NW S. 439, 462), des Abfallgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1410, 1501; BGBl. III 2129-15), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. September 1996 (BGBl. I S. 1354)

und des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602; BGBl. III 454-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2432/2445)

und der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung von öffentlichen Straßen (StrReinG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1975 (GV NW S. 706/1976 S. 12; SGV NRW 2061), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 1997 (GV NW S. 430)

und der Beschlüsse vom Rat der Stadt Kaarst vom 15. Dezember 1981 bzw. 6. Mai 1982 bzw. 26. Mai 1988 bzw. 7. März 1990 bzw. 13. November 1997

hat der Rat der Stadt Kaarst in seiner Sitzung vom 17.05.2001 folgende Euro – Anpassungssatzung beschlossen:

### **Artikel 1** **Änderung der Verwaltungsgebührensatzung**

Die Anlage Gebührentarif zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Kaarst vom 2. Juli 1984 in der Fassung der 4. Änderung vom 21. Dezember 1996 wird wie folgt geändert:

#### A. Alle Dienststellen

##### 1. Abschriften und Auszüge

- |   |           |
|---|-----------|
| a) Abschriften und Auszüge in deutscher Sprache<br>für jede angefangene Seite | 2,55 Euro |
|---|-----------|

Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefaßt sind, wird die doppelte Gebühr erhoben.

- |   |           |
|---|-----------|
| b) Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dergl. wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird.<br>Die Gebühr beträgt für jede angefangene halbe Stunde | 8,95 Euro |
|---|-----------|

- |   |           |
|---|-----------|
| c) bei Herstellung von Abschriften im Wege der Ablichtung<br>bis zum Format DIN A 4 |           |
| für jede angefangene Seite  | 0,15 Euro |
| bei größerem Format als DIN A 4   |           |
| für jede angefangene Seite  | 0,25 Euro |

- |   |           |
|---|-----------|
| 2. Für schriftliche Auskünfte, soweit sie in diesem Tarif nicht besonders aufgeführt sind, wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben.<br>Sie beträgt für jede angefangene halbe Stunde | 5,10 Euro |
|---|-----------|

- |   |           |
|---|-----------|
| 3. Für schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, soweit es nicht um Beschwerden, Rechtsmittel oder sonstige Anträge oder Erklärungen handelt, zu deren Aufnahme die Stadt gesetzlich verpflichtet ist,<br>für jede angefangene Seite | 2,05 Euro |
|---|-----------|

- |   |           |
|---|-----------|
| 4. Beglaubigungen und Zeugnisse                       |           |
| a) Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen | 1,00 Euro |

b) Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen von Schriftstücken, Zeichnungen, Plänen, soweit sie von der Stadt hergestellt werden je Seite	2,05 Euro
c) Sonstige Beglaubigungen von Zeichnungen oder Plänen je Seite	5,10 Euro
5. Abgabe von Druckstücken oder Vervielfältigungen ortsrechtlicher Vorschriften für jede angefangene Seite	0,25 Euro
6. Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist für jede angefangene halbe Stunde	8,95 Euro
7. Für die Erteilung von Vorrangseinräumungen, löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen oder sonstigen Erklärungen für das Grundbuch	8,95 Euro
Für die Erteilung von Zweitausfertigungen vorstehender Erklärungen	1,50 Euro
8. Bereitstellung eines Arbeitsplatzes und Überlassung von Unterlagen zur Einsichtnahme oder Selbstherstellung von Abschriften, Abzügen usw. für jede angefangene Stunde	4,10 Euro
B. Ordnungsamt	
9. Zweitausfertigung von Fischereischeinen	2,05 Euro
C. Steueramt	
10. Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	1,50 Euro
11. Zweitausfertigung eines Abgabebescheides	2,05 Euro
12. Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Stunde	8,95 Euro
D. Kasse	
13. Auszug aus dem Abgabekonto für ein Rechnungsjahr	2,05 Euro
E. Stadtarchiv	
14. Auszüge aus alten Urkunden und Akten im Archiv je Seite	3,60 Euro
15. Entfällt	
F. Bauverwaltung	
16. Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden für jede angefangene Stunde der Beaufsichtigung	23,00 Euro
17. Schnurgerüstabnahme je angefangene halbe Stunde	23,00 Euro

18. Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	
a) Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	10,25 Euro
b) Außenarbeiten je angefangene Stunde	23,00 Euro
c) Gehilfenstunde zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene Stunde	15,35 Euro
19. Lichtpausen DIN A 4	
Lichtpausen DIN A 3	1,00 Euro
Lichtpausen DIN A 3	1,50 Euro
Lichtpausen DIN A 2	2,60 Euro
Lichtpausen DIN A 1	4,10 Euro
Lichtpausen DIN A 0	6,15 Euro
Lichtpausen Bebauungsplan	10,25 Euro
Für transparente Lichtpausen wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben	
20. Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung nach dem Wohnungseigentumsgesetz	
1. bis 10. Wohnung je Wohnung	10,25 Euro
11. bis 20. Wohnung je Wohnung	5,10 Euro
jede weitere Wohnung	2,60 Euro
21. Erteilung einer Vorkaufsrechtsbescheinigung nach §§ 24-25 BauGB	20,45 Euro
22. Auskünfte aus dem Bauarchiv einschließlich Bereitstellung von Akten und Nebenarbeiten (Anfallende Kopierkosten berechnen sich nach der Tarif-Nr. 1c)	
	25,55 Euro

## **Artikel 2**

### **Änderung der Rechnungsprüfungsordnung**

Die Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Kaarst vom 2. Juli 1975 in der Fassung der 2. Änderung vom 15. September 1982 wird wie folgt geändert:

(...)

§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

2. Das Rechnungsprüfungsamt hat folgende gesetzliche Aufgaben (§ 102 Abs. 1GO):

2.1 die Prüfung der Rechnung (§ 99 GO),

2.2 die laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege zur Vorbereitung der Prüfung der Jahresrechnung,

2.3 die dauernde Überwachung der Stadtkasse sowie die Vornahme der unvermuteten Kassenprüfungen,

2.4 die Prüfung der Finanzvorfälle gem. § 56 Abs. 3 des Haushaltsgrundsätzegesetzes und gem. § 100 Abs. 4 der Landeshaushaltsverordnung,

2.5 die Prüfung von Vergaben, die den Wert von 5.000,00 Euro übersteigen.

(...)

### **Artikel 3 Änderung der Vergnügungssteuersatzung**

Die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Kaarst vom 20. Juli 1988 wird wie folgt neu gefaßt:

(...)

§ 3 erhält folgende Fassung

#### Spielapparate

(1) Die Steuer beträgt in den Fällen des § 2 Nr. 5a VStG (Spielhallen oder ähnliche Unternehmen)

- |   |             |
|---|-------------|
| a) für Apparate mit Gewinnmöglichkeit<br>je Apparat und angefangenen Kalendermonat, | 138,00 Euro |
| b) für sonstige Apparate<br>je Apparat und angefangenen Kalendermonat.              | 30,00 Euro  |

(2) Die Steuer beträgt in den Fällen des § 2 Nr. 5 b VStG (Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Gastwirtschaften, Kantinen usw.)

- |   |            |
|---|------------|
| a) für Apparate mit Gewinnmöglichkeit<br>je Apparat und angefangenen Kalendermonat, | 45,00 Euro |
| b) für sonstige Apparate<br>je Apparat und angefangenen Kalendermonat.              | 22,50 Euro |

(...)

---

Der Rat der Stadt Kaarst hat in seiner Sitzung am 13.12.2001 die Änderung des Artikel 3 beschlossen – 2. Artikelsatzung zur Euroanpassungssatzung-. Diese Änderung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

### **Artikel 4 Änderung der Hundesteuersatzung**

Die Hundesteuersatzung der Stadt Kaarst vom 19. November 1998 wird wie folgt geändert:

(...)

§ 2 erhält folgende Fassung:

## Steuermaßstab und Steuersatz

Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam

a) nur ein Hund gehalten wird	55,20 Euro
b) zwei Hunde gehalten werden, je Hund	67,44 Euro
c) drei oder mehr Hunde gehalten werden, je Hund	79,80 Euro
(...)	

### Artikel 5 Änderung der Benutzungsordnung für das Bürgerhaus

Die Anlage zur Benutzungsordnung für das Bürgerhaus der Stadt Kaarst vom 30. Juni 1997 in der Fassung der 1. Änderung vom 26. Mai 1998 wird wie folgt geändert:

§1 erhält folgende Fassung:

(...)

Preis	a)	b)	c)	d)
Clubr. 1,80 qm (max. 70 Personen)	102,00 Euro	26,00 Euro	205,00 Euro	153,00 Euro
Clubr. 2,80 qm (max.70 Personen)	102,00 Euro	26,00 Euro	205,00 Euro	153,00 Euro
Clubr. 1 und 2 (max. 140 Personen)	153,00 Euro	51,00 Euro	307,00 Euro	205,00 Euro
Clubr. 3, 170 qm (max. 150 Personen)	180,00 Euro	51,00 Euro	358,00 Euro	256,00 Euro
Galerie, 405 qm (max. 400 Personen)	205,00 Euro	77,00 Euro	409,00 Euro	307,00 Euro

Preise = pro Veranstaltungstag.

Preisstufe a) gilt für private Veranstaltungen in Eigenregie, d.h. mit eigener Bewirtung und Möblierung sowie für öffentliche Veranstaltungen privater Anmieter ohne Erhebung eines Eintrittsgeldes oder eines eintrittsgeldähnlichen Betrages.

Preisstufe b) dto., jedoch bei Inanspruchnahme der im Bürgerhaus befindlichen Gaststätte.

Preisstufe c) gilt für öffentliche Veranstaltungen privater Anbieter (z.B. Vereine, Schützenzüge) mit Erhebung eines Eintrittsgeldes oder eines eintrittsgeldähnlichen Betrages sowie Veranstaltungen gewerblicher Art (Ausstellungen, Messen, gewerbliche Fortbildungsveranstaltungen usw.) in Eigenregie und durch den Pächter der im Bürgerhaus befindlichen Gaststätte selbst.

Preisstufe d) dto., jedoch bei Inanspruchnahme der im Bürgerhaus befindlichen Gaststätte.

Der Pächter ist berechtigt, unabhängig von der Miete, Mindestumsätze an Verzehr in Höhe der Konzessionsgebühr von den Benutzern des Bürgerhauses zu fordern.

(2) Die zusätzliche Vergütung für den Hausmeister beträgt	
- montags bis donnerstags ab 22.00 Uhr pro angefangene Stunde	15,00 Euro
- freitags ab 14.30 Uhr pro angefangene Stunde	15,00 Euro
- samstags pro angefangene Stunde	15,00 Euro
ab 13.00 Uhr	26,00 Euro
- sowie sonn- und Feiertags pro angefangene Stunde	26,00 Euro

Die Vergütung entfällt bei einer Bewirtung durch die im Bürgerhaus befindliche Gaststätte. Für das Ein-, Aus- und Umräumen des Mobiliars (abweichend vom Standardmöblierungsplan) wird zusätzlich ein Stundensatz in Höhe von 15,00 Euro erhoben.

(...)

§2 erhält folgende Fassung:

Der Benutzer kann aus wichtigem Grund von der Nutzungsvereinbarung zurücktreten. Die Pflicht zur Zahlung des vereinbarten Entgelts bleibt bestehen, sofern nachweislich seitens der Stadt ein anderweitiger Vermietungsantrag aufgrund der bestehenden Reservierung negativ beschieden werden mußte.

Unabhängig davon sind im Falle eines Rücktritts ab dem 15. Tag nach der Reservierung Stornokosten in Höhe von 20 % des Entgeltes, höchstens 26,00 Euro, zu zahlen.

(...)

## **Artikel 6**

### **Änderung der Satzung über die Unterhaltung von Wohnunterkünften und über die Erhebung einer Nutzungsgebühr**

Die Satzung über die Unterhaltung von Wohnunterkünften in der Stadt Kaarst und über die Erhebung einer Benutzungsgebühr in der Fassung der 2. Änderung vom 18. September 1991 wird wie folgt geändert:

(...)

§ 3 erhält folgende Fassung:

Für die Benutzer der Wohnunterkünfte wird eine Benutzungsgebühr erhoben. Bemessungsgrundlage der Benutzungsgebühr sind Art, Ausstattung und Grundfläche der zugewiesenen und benutzten Räume in Quadratmetern. Die Gebühr wird nach der Grundfläche der zugewiesenen Wohneinheit berechnet.

Die Benutzungsgebühr für die Unterkünfte Holzbüttgen, Rotdornstraße 13 und Danziger Straße 38-66 beträgt je Quadratmeter 3,30 Euro.

Als Nebenkosten (Betriebskosten im Sinne des § 27 der II. Berechnungsverordnung) werden zusätzlich für die Unterkünfte Holzbüttgen, Rotdornstraße 13 2,00 Euro und für Kaarst, Danziger Straße 38-66 1,30 Euro je Quadratmeter erhoben.

(...)

**Artikel 7**  
**Änderung der Gebührentarife zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen**

Die Gebührentarife zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen – Sondernutzungssatzung – vom 29. November 1994 werden wie folgt geändert:

(...)

A) Allgemeine Bestimmungen

(...)

4. Die Mindestgebühr für die Sondernutzung beträgt 10 Euro.

B) Gebühren

<b>lfd. Nr.</b>	<b>Art der Sondernutzung</b>	<b>Euro pro m<sup>2</sup> / Monat</b>
1	Baubuden, Gerüste, Baustofflagerungen, Aufstellung von Arbeitswagen, Baumaschinen, Baugeräten – mit und ohne Bauzaun -	2,35
2	Lagerung von Gegenständen, die mehr als 24 Stunden andauert und nicht unter Tarifstelle 1 fällt	3,20
3	Container	5,10
4	Tische und Sitzgelegenheiten, für gewerbliche Zwecke	4,95
5	Verkaufsstände, Verkaufseinrichtungen und Verkaufswaren im Reisegewerbe	7,30
6	Warenauslagen	5,90
7	Verkaufsautomaten, Auslagekästen, Schaukästen	5,90
8	Werbeanlagen, Informationstafeln, für gewerbliche Zwecke	4,60
9	Werbestände für gewerbl. Zwecke	7,30
10	Nichtkommerzielle Werbe- und Verkaufsstände sowie Werbeanlagen	3,20
11	Litfaßsäulen	5,50
12	Uhrensäulen und ähnliche Einrichtungen	3,60
13	Masten für Freileitungen, soweit keine öffentlichen Versorgungsträger, Fahnen usw.	4,60
14	Schaustellereinrichtungen, Toilettenwagen Festzelte und Bierpavillons	5,10
15	Privatmärkte	5,10



## **Artikel 8**

### **Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Leistungen der Feuerwehr**

Die Tarife der Anlage zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Leistung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kaarst (Feuerwehrsatzung) vom 10. November 1993 werden wie folgt geändert:

#### I. Personalkosten

1. der Alarmierungszentrale	je Einsatz	7,00 Euro
2. für einen Feuerwehrmann hauptamtlich	je Stunde	32,00 Euro
3. für einen Feuerwehrmann ehrenamtlich	je Stunde	13,00 Euro

#### II. Fahrzeug- und Gerätekosten

Die Kosten werden bei Fahrzeugeinsatz erhoben. In den Gebühren sind die Kosten für Kraft- und Schmierstoffe sowie die auf dem Fahrzeug mitgeführten Geräte, mit Ausnahme der in diesem Tarif zusätzlich zu berechnenden Geräte und Verbrauchermaterialien, enthalten.

#### 1. Gestellung von Fahrzeugen und Booten

a) Löschfahrzeug LF 24	je Stunde	71,00 Euro
b) Löschfahrzeug TLF 16	je Stunde	97,00 Euro
c) Löschfahrzeug LF 8	je Stunde	41,00 Euro
d) Mannschaftswagen	je Stunde	32,00 Euro
e) Einsatzleitfahrzeug	je Stunde	7,00 Euro
f) Gerätewagen	je Stunde	52,00 Euro
g) Drehleiter	je Stunde	379,00 Euro

#### 2. Gestellung von Geräten

a) Schlauchboot	je Einsatz /Tag	21,00 Euro
b) Tragkraftspritze	je Stunde	24,00 Euro
c) Tauch-, Umfüll- und Handpumpe	je Einsatz /Tag	5,00 Euro
d) Druck- und Saugschläuche /Stück	je Einsatz /Tag	2,00 Euro

#### 3. Kosten für auf Zeit überlassene Geräte

a) Flüssigkeitssauger	je Einsatz /Tag	6,00 Euro
-----------------------	-----------------	-----------

#### 4. Verbrauchsmaterialien

Für Sonderlöschmittel, Ölbindemittel und dergleichen zum einmaligen Gebrauch bestimmten Materialien werden Gebühren in Höhe des jeweiligen Tagespreises zuzüglich eines 10 % igen Verwaltungskostenzuschlags erhoben.

(...)

## **Artikel 9**

### **Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Wochenmärkte**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die im Gebiet der Stadt Kaarst stattfindenden Wochenmärkte (Marktstandgebührensatzung) in der Fassung vom 17. April 1990 wird wie folgt geändert:

(...)

§ 2 Abs.1 und 2 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Gebühr wird nach Länge der Verkaufsfront der Verkaufsstände berechnet. Ist die Verkaufsfront geringer als ein Meter, wird auf einen vollen Meter aufgerundet (Mindestgebühr). Überschreiten die Verkaufsstände oder die Verkaufsstände mit vor

oder hinter ihren aufgestellten Waren eine Tiefe von 2 Meter, ist die doppelte Gebühr zu entrichten.

- (2) Für jeden vollen Meter Verkaufsfront beträgt die Gebühr bei den Wochenmärkten 1,35 Euro für jeden Markttag ohne Rücksicht auf die Dauer der Platzbenutzung.

### **Artikel 10**

#### **Änderung der Anlage zu § 10 der Benutzungsordnung für die außerschulische Benutzung von Schulräumen der Schulen der Stadt Kaarst**

Die Anlage zu § 10 der Benutzungsordnung für die außerschulische Benutzung von Schulräumen der Schulen der Stadt Kaarst wird wie folgt geändert:

(...)

#### 2. Nutzungsentschädigung

2.1 Für die außerschulische Nutzung von Schulräumen werden folgende Nutzungsentschädigungen erhoben:

2.1.1 für einen Klassenraum 20,00 Euro

2.1.2 a) Forum Albert-Einstein-Gymnasium	153,00 Euro
b) Aula Georg-Büchner-Gymnasium	179,00 Euro
c) Forum Realschule Kaarst	128,00 Euro

2.1.3 für Unterhaltungs- bzw. Vergnügungsveranstaltungen

a) Forum Albert-Einstein-Gymnasium	332,00 Euro
b) Aula Georg-Büchner-Gymnasium	358,00 Euro
c) Forum Realschule Kaarst	179,00 Euro

Für die unter 2.1.3 aufgeführten Veranstaltungen ist eine Kautions in Höhe von 511,00 Euro zu hinterlegen.

(...)

### **Artikel 11**

#### **Änderung der Richtlinien für die Sportförderung in der Stadt Kaarst**

Die Richtlinien für die Sportförderung in der Stadt Kaarst, die der Rat der Stadt Kaarst in seiner Sitzung am 13. Dezember 1990 beschlossen hat, werden wie folgt geändert

(...)

#### 2.2.8 Jubiläen der Sportvereine

- (1) Die Stadt fördert die langjährige Arbeit der Vereine, indem sie einen Festbetrag für Vereinsjubiläen gewährt.  
Gefördert werden runde Vereinsjubiläen von 25/50/75/100 und einem Vielfachen von 25 Jahren mit einem gestaffelten Festbetrag, der sich auch nach der Mitgliederzahl richtet.

Tabelle:

	<b>25</b>	<b>50</b>	<b>75</b>	<b>100 u. mehr Jahre</b>
1 – 100 Mitgl.	128,00 Euro	192,00 Euro	224,00 Euro	256,00 Euro
101 – 500 Mitgl.	256,00 Euro	383,00 Euro	447,00 Euro	511,00 Euro
501 – 1000 Mitgl.	383,00 Euro	575,00 Euro	674,00 Euro	767,00 Euro
über 1000 Mitgl.	511,00 Euro	767,00 Euro	895,00 Euro	1023,00 Euro

(...)

Anlage B:

Tabelle zum Leistungssport

Der Zuschuß für den Leistungssport wird wie folgt berechnet:

Die Förderung erfolgt nach einem Punktsystem, wobei zwischen Einzelsportlern und Mannschaften zu differenzieren ist.

Die jeweiligen Punktzahlen ergeben sich aus nachfolgender Tabelle:

(...)

Die bei den Mannschaften angegebenen Punkte werden mit der Anzahl der Mannschaftsspieler multipliziert, wobei sich die Mannschaftsstärke aus der Tabelle zum Wettkampfsport der Jugend, Teil II, Anlage A, ergeben.

Die Haushaltsmittel der Stadt werden durch die für alle Vereine ermittelten Gesamtpunktzahlen dividiert, woraus sich der Punktwert in Euro ergibt.

Dieser Punktwert wird schließlich mit der auf den jeweiligen Verein entfallenden Gesamtpunktzahl multipliziert. Das Ergebnis dieser Berechnung stellt dann den Auszahlungswert an die Vereine dar.

Bei einer Auszahlung wird ein Mindestbetrag von 26,00 Euro für Einzelsportler und 51,00 Euro für Mannschaften festgesetzt.

Sollte der Punktwert in einem Jahr unter 1,80 Euro fallen, würden zunächst die unter den Mindestbeträgen liegenden Anträge befriedigt.

## **Artikel 12**

### **Änderung der Gebührenordnung für den Bereich des Hallenbades Büttgen**

Die Gebührenordnung für den Besuch des Hallenbades Büttgen vom 14. September 1995 wird wie folgt geändert:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. Einzelkarten für Erwachsene  | 2,50 Euro |
| 2. Einzelkarten für Kinder und Jugendliche von 6-17 Jahren<br>Schüler, Studenten, Ersatz- und Wehrdienstleistende, Inhaber des<br>Berechtigungsausweises der Stadt Kaarst sowie Behinderte mit<br>einem Behinderungsgrad von mindestens 50 % oder deren<br>Schwerbehindertenausweise die Merkzeichen „B“ oder „G“ enthalten | 1,50 Euro |

3. 12er Karten für Erwachsene	25,50 Euro
4. 12er Karten für Personen unter 2.	15,50 Euro
5. Schulschwimmen	25,50 Euro
6. Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	frei
7. Einzelkarte für 1 Begleitperson einer behinderten Person, deren Schwerbehindertenausweis das Merkzeichen „B“ (auf ständige Begleitung angewiesen) enthält	frei
8. Behinderte Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr	frei
9. Familienkarte (Ehepaar oder Alleinerziehende mit 1 bis 3 Kindern (6 bis 17 Jahre)	5,00 Euro
10. Monatskarte für Erwachsene	25,50 Euro
11. Monatskarte für Personenkreis unter 2.	15,50 Euro
12. Jahreskarte für Erwachsene	150,00 Euro
13. Jahreskarte für Personenkreis unter 2.	92,00 Euro

### Artikel 13

#### **Änderung der Satzung über die Zuweisung der Aufgaben des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege an den Kulturausschuß**

Die Satzung über die Zuweisung der Aufgaben des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege an den Kulturausschuß vom 8. März 1983 wird wie folgt geändert:

§3 erhält folgende Fassung:

Der Bürgermeister entscheidet im Rahmen der einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung nach § 41 Abs.3 GO.  
(...)

3. über die Ablieferung eines beweglichen Bodendenkmals gegen Entschädigung, sofern die voraussichtliche Entschädigungssumme 1.000,00 Euro nicht übersteigt

Der Kulturausschuß ist über die Entscheidungen des Bürgermeisters zu unterrichten.

### Artikel 14

#### **Änderung der Satzung über die Unterhaltung und Nutzung der Übergangsheime für Aussiedler der Stadt Kaarst**

Die Satzung über die Unterhaltung und Nutzung der Übergangsheime für Aussiedler der Stadt Kaarst in der Neufassung vom 21. Dezember 1994 wird wie folgt geändert:

§5 erhält folgende Fassung:

### Gebührensätze

(1) Die Höhe der Gebühr bemißt sich nach der zugewiesenen Wohnfläche in Quadratmetern.

(2) Für die Übergangsheime

1. Kaarst, Am Hoverkamp 116 und
2. Büttgen, Hubertusstr. 17

wird jeweils eine Benutzungsgebühr von 4,85 Euro je Quadratmeter und Monat festgelegt.

### Artikel 15

#### **Änderung der Satzung über die Unterhaltung und Nutzung der Übergangsheime für ausländische Flüchtlinge der Stadt Kaarst**

Die Satzung über die Unterhaltung und Nutzung der Übergangsheime für ausländische Flüchtlinge der Stadt Kaarst in der Neufassung vom 21. Dezember 1994 wird wie folgt geändert:

§ 5 erhält folgende Fassung:

### Gebührensätze

(1) Die Höhe der Gebühr bemißt sich nach der zugewiesenen Wohnfläche in Quadratmetern.

(2) Für die Übergangsheime Kaarst, Jahnstraße 22; Holzbüttgen, Siemesstr. 2; Vorst, Bäumchensweg 4; Holzbüttgen, Rotdornstr. 13 und Kaarst, Danzigerstr. 38-66 wird jeweils eine Benutzungsgebühr von 3,30 Euro je Quadratmeter und Monat festgelegt.

### Artikel 16

#### **Änderung der Stellplatzablösesatzung**

Die Satzung der Stadt Kaarst vom 30. März 1981 über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages nach §64 Abs.7 der Landesbauordnung (Stellplatzablösesatzung) wird wie folgt geändert:

(...)

§2 erhält folgende Fassung:

- 1) Eine Ablösung der Stellplatzverpflichtung durch Zahlung eines Geldbetrages ist nur im Ausnahmefall möglich.
- 2) Unter Zugrundelegung eines Vonhundertsatzes von 75 der durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich der Kosten des Grunderwerbs wird der Geldbetrag, auf volle Hundertbeträge abgerundet, je Stellplatz

in der Gebietszone I auf	4.250,00 Euro
in der Gebietszone II auf	3.300,00 Euro
festgesetzt.	

(...)

**Artikel 17**  
**Änderung der Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung**

Die Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Kaarst vom 25. Juni 1980 wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs.1 erhält folgende Fassung:

Beitragssatz

(1) Der Anschlußbeitrag beträgt je qm der nach § 3 ermittelten Flächeneinheit

2,56 Euro

(...)

**Artikel 18**  
**Änderung der Entwässerungssatzung**

Die Entwässerungssatzung der Stadt Kaarst vom 31. Mai 1996 wird wie folgt geändert:

§ 21 Abs.3 erhält folgende Fassung:

Ordnungswidrigkeiten

(...)

(3) Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 1 und 2 können mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden.

**Artikel 19**  
**Änderung der Baumsatzung**

Die Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Kaarst vom 29. Januar 1991 in der Fassung der 2. Änderung vom 12. September 1995 wird wie folgt geändert:

§ 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Ordnungswidrigkeiten

(...)

(2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 71 Absatz 1 LG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist.

## **Artikel 20** **Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung**

Die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Kaarst vom 14. Dezember 1995 in der Fassung der 2. Änderung vom 21. Dezember 1998 wird wie folgt geändert:

§ 26 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Ordnungswidrigkeiten

(...)

- (2) Die Ordnungswidrigkeit wird mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

## **Artikel 21** **Änderung der Satzung über die Straßenreinigung**

Die Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Kaarst vom 12. Dezember 1985 in der Fassung der 11. Änderung vom 10. Dezember 1997 wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt,
  2. gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt.

Die Geldbuße beträgt mindestens 2,50 Euro. Sie beträgt bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen höchstens 500,00 Euro, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens 250,00 Euro.

(...)

## **Artikel 22** **Änderung der Satzung über die Erstattung des Verdienstausfalls für beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kaarst**

Die Satzung über die Erstattung des Verdienstausfalls für beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kaarst vom 14.03.2000 wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 und 3 erhält folgende Fassung:

(...)

- (2) Die Anspruchsberechtigten erhalten einen Regelstundensatz; es sei denn, es sind ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden. Der Regelstundensatz wird auf 21,-- Euro festgesetzt.
- (3) Auf Antrag wird dem Anspruchsberechtigten anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstausfallpauschale gezahlt, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch schriftliche Erklärung des Anspruchsberechtigten über

die Höhe seines Einkommens. Die Verdienstaufschlagpauschale darf den Betrag von 41,-- Euro je Stunde nicht überschreiten.

### **Artikel 23 Inkrafttreten**

Diese Euro-Anpassungssatzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Kaarst zur Anpassung ortsrechtlicher Vorschriften an den Euro (Euroanpassungssatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Stadtratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kaarst, den 18.06.2001

Der Bürgermeister

(Franz-Josef Moormann)